

SAV Aktuelle Mail-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 44/2019

05.12.2019

1. TK-Arzneimittel-Coach: Vertrag RheumaOne zum 01.01.2020

Seit Mai 2014 besteht zwischen der Techniker Krankenkasse (TK) und dem DAV e.V. eine Kooperationsvereinbarung zu Medikationsgesprächen von Apotheken mit TK-Versicherten (TK-AMC). Im Jahr 2018 wurde der Vertrag in einen 3-seitigen Vertrag mit rheumatologischen Ärzten überführt (= Vertrag Besondere Versorgung Rheuma nach § 140a SGB V „Versorgungslandschaft Rheuma“).

Der Deutsche Apothekerverband (DAV) teilte uns mit, dass mit dem nunmehr vorgelegten Vertrag Besondere Versorgung Rheuma nach § 140 a SGB V „RheumaOne“ zwei bereits bestehende rheumabezogene Versorgungsverträge der TK

- 1) „TK-BDRh-Rheumavertrag“ und
- 2) Vertrag Besondere Versorgung Rheuma „Versorgungslandschaft

Rheuma“ zusammengeführt und abgelöst wurden.

Die bereits bestehende Vereinbarung zwischen dem DAV und der TK wurde 1:1 in den vorliegenden Vertrag übernommen. Es erfolgten keine inhaltlichen Änderungen.

Apotheken, die dem Altvertrag beigetreten waren, haben ein Sonderkündigungsrecht bis 31.12.2019. Der Vertrag RheumaOne tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Beitrittserklärung bzw. Ihre Kündigung mailen Sie uns bitte an geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de.

Die Vertragsunterlagen finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ Arbeitshandbuch → Kapitel 3 → TK „RheumaOne“.

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Module 2 (Versorgungslandschaft Rheuma) und 3 (Transition Rheuma) nicht für das Saarland Anwendung finden und von daher auf der Homepage nicht abgebildet sind.

2. Postbeamtenkrankenkasse - BBeaKK: Direktabrechnungsvertrag zum 01.01.2020

Der Deutsche Apothekerverband (DAV) und die Postbeamtenkrankenkasse PBeaKK haben einen Vertrag über die Direktabrechnung von Arzneimitteln geschlossen. Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gegenstand der Direktabrechnung sind Vergütungsansprüche von Apotheken aufgrund von Rezeptbelieferungen gegenüber den Mitgliedern der PBeaKK in der Grundversicherung nach der Mitgliedergruppe B 1, B 2, B 3, C und E (B) und deren mitversicherten Angehörigen. Die Abrechnung von Arzneimitteln, die als Sachleistung an die Versicherte der Mitgliedergruppe A abgegeben werden, ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung; die Abrechnung dieser Arzneimittel ergibt sich weiterhin aus dem zwischen dem DAV und der PBeaKK geschlossenen Arzneilieferungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung.

Die Direktabrechnung kommt in Betracht, wenn ein Versicherter der PBeaKK ein oder mehrere Rezepte über medizinisch notwendige, ärztliche verordnete Arzneimittel einlöst, deren Summe der Rezepte/des Rezeptes € 500,- übersteigt.

Bitte beachten Sie, dass Ihr etwaiger Vertragsbeitritt grundsätzlich Wirkung für alle Versicherten der Postbeamtenkrankenkasse entfaltet, die die Voraussetzungen der Direktabrechnung erfüllen. Jederzeit kann die Direktabrechnung mit einem einzelnen Postbeamten gegenüber der Postbeamtenkrankenkasse widerrufen werden.

Die Vertragsunterlagen sowie sämtliche Formulare zur Direktabrechnung finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de Arbeitshandbuch → Kapitel 3 → Postbeamtenkrankenkasse.

Grundsätzliches zu Direktabrechnungsverträgen mit Privatversicherungen:

Auch bei der Inanspruchnahme der Direktabrechnung prüfen Sie bitte die Vor- und Nachteile, die sich mit einem Beitritt zu einer Direktabrechnung ergeben. Die Privatversicherung zahlt den Betrag, den die Versicherung ihrem Versicherten gezahlt hätte. Ein Forderungsrisiko trägt die Apotheke dann, wenn die Krank-

heitskostenversicherung zum Beispiel in Folge von Beitragsrückständen oder aus sonstigen Gründen mit dem Versicherten ruht oder vom Kunden gekündigt wurde; hiervon könnte die Apotheke keine Kenntnis haben. Wenn die Apotheke dann das ihm vorgelegte Rezept beliefert (also nach Ende des Versicherungsschutzes des Versicherten) bedeutet dies, dass keine Direktabrechnung für ein Rezept möglich ist. Die Apotheke muss sich insoweit an den Versicherten halten und hat daher ein gewisses Forderungsrisiko zu tragen.

Schnellübersicht	
Beitritt vorab erforderlich?	JA
Direktabrechnung für:	erstattungsfähige, ärztlich verordnete Arzneimittel
Direktabrechnung ab:	Summe der gleichzeitig eingereichten Rezepte >= 500 Euro
Antrag des Versicherten auf Direktabrechnung vorab erforderlich?	JA gesondertes Antragsformular unter Angabe der Höhe des Versicherungsanteils durch den Versicherten
Genehmigung vor Kostenerstattung erforderlich?	JA PBeaKK muss Höhe des Versicherungsanteils der DA genehmigen PBeaKK übersendet zusätzlich Abrechnungsformblatt
Erstattungsfrist	innerhalb von 14 Tagen

3. Belegausgabepflicht gilt ab dem 1. Januar 2020 (auch für Apotheken)

Ab 1. Januar 2020 gelten neue Regelungen für elektronische Aufzeichnungssysteme, die auch die Apotheken betreffen. Neben der Vorgabe, dass diese Systeme eine Einzelaufzeichnung gewährleisten, besteht dann auch die Pflicht zu einer Belegausgabe (dies aber bitte ökologisch nachhaltig).

Im Zuge des sogenannten Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen hatte der Gesetzgeber bereits im Jahr 2016 in § 146a Absatz 2 der Abgabenordnung (AO) geregelt, dass derjenige, der aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, dem Beteiligten an diesem Geschäftsvorfall in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang einen Beleg über den Geschäftsvorgang auszustellen und zur Verfügung zu stellen hat (Belegausgabepflicht – die Frage nach der Sinnhaftigkeit ist noch nicht abschließend geklärt). Diese etwas „sperrige“ Formulierung bedeutet in der Praxis, dass jeder Steuerpflichtige, der etwa im Einzelhandel elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen für den Verkauf von Waren oder für die Erbringung von Dienstleistungen und deren Abrechnung nutzt - also Sie! -, einen Kassenbeleg (umgangssprachlich „Bon“) erstellen und dem Kunden anbieten muss. Dies kann sowohl in elektronischer als auch in Papierform erfolgen. Ersteres bedarf jedoch der Zustimmung des Kunden (diese ist natürlich schriftlich einzuholen und zu dokumentieren - sonst wären wir ja nicht in Deutschland). Regelfall wird – zumindest zunächst – die Erstellung eines Papierbeleges sein, der stets zwingend auszudrucken und dem Kunden zur Entgegennahme anzubieten (böse Zungen behaupten aufzudrängen) ist. Dieser muss den Beleg aber weder annehmen noch aufbewahren (schade). Auch für die Apotheke besteht keine Pflicht, die nicht entgegengenommenen Papierbelege aufzubewahren (was nicht ist kann ja noch werden - bitte an die sachgerechte und nachhaltige Entsorgung denken). Bei der Entsorgung dieser Belege sollte aber sichergestellt sein, dass deren Inhalt nicht Dritten zugänglich gemacht wird. Um berufs- und datenschutzrechtliche Vorgaben einzuhalten, bietet sich für Apotheken an, diese Belege zu schreddern oder auf andere geeignete Weise zu vernichten (am besten im Rahmen des aus dem BtM-Bereich bekannten Vier-Augen-Prinzips qualifiziert, unumkehrbar und nachhaltig auf ewig vernichten, sprich verbrennen).

Die Pflichtangaben auf dem Beleg ergeben sich aus § 6 der Kassensicherungsverordnung. Aufzuführen sind danach mindestens:

- der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,

- das Datum der Belegausstellung,
- der Zeitpunkt des Vorgangsbeginns und der Vorgangsbeendigung,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der Leistung,
- die Transaktionsnummer,
- das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag für die Lieferung oder Leistung in einer Summe sowie der anzuwendende Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt, und
- die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls.

Nach Artikel 97 § 30 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EStG) gilt die Belegausgabepflicht nach Ablauf des 31. Dezembers 2019, mithin ab dem 1. Januar 2020. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass § 146a AO neben der Regelung zur Belegausgabepflicht weitere Vorgaben – etwa im Hinblick auf die technischen Anforderungen an die verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme – enthält. So ist auch vorgegeben, dass das elektronische Aufzeichnungssystem und die digitalen Aufzeichnungen nach dem 31. Dezember 2019 durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen ist. Im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. November 2019 an die obersten Finanzbehörden der Länder findet sich dazu allerdings u.a. folgende Aussage: *„Die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen sind umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen. Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO wird es nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens bis zum 30. September 2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Die Belegausgabepflicht nach § 146a Absatz 2 AO bleibt hiervon unberührt.“*¹

Zudem bestehen diesbezüglich fristgebundene Mitteilungspflichten gegenüber dem zuständigen Finanzamt (§ 146a Absatz 4 AO). Für bereits vor dem 1. Januar 2020 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme sind diese Mitteilungspflichten mittels amtlich vorgeschriebenen Vordrucks bis zum 31. Januar 2020 zu erfüllen (Artikel 97 § 30 Absatz 1 Satz 2 EStG). Allerdings lässt sich etwa der Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Steuern entnehmen, dass der amtlich vorgeschriebene Vordruck derzeit noch nicht zur Verfügung stehe und eine Meldung deshalb noch nicht möglich sei. Betroffenen Unternehmen wird empfohlen, abzuwarten, bis der Vordruck veröffentlicht wird.²

Weitere Informationen zur Belegausgabepflicht und zu § 146a AO können etwa den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen entnommen werden.³ Dort ist auch der Anwendungserlass zu § 146a AO abrufbar.⁴ Ebenso wird auf die Berichterstattung in der Pharmazeutischen Zeitung verwiesen.⁵ Wegen der Komplexität der Thematik bietet sich bei Zweifelsfragen eine Rücksprache mit dem persönlichen Steuerberater an.

nota bene: In Frankreich wird gerade diskutiert, Kassenbons für Einkäufe unter 10,- € aus ökologischen Gesichtspunkten zu verbieten, da die Halbwertszeit solcher Bons eher gering ist (was noch euphemistisch ist).

¹ Abrufbar unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2019-11-05-nichtbeanstandungsregelung-bei-verwendung-elektronischer-aufzeichnungssysteme.html.

² Siehe: https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Aktuelles/Meldepflicht_eKassen.php (Stand: 7. November 2019).

³ Siehe: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2019-11-19-steuergerechtigkeit-belegpflicht.html>.

⁴ Abrufbar unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/AO-Anwendungserlass/2019-06-17-einfuehrung-paragraf-146a-AO-anwendungserlass-zu-paragraf-146a-AO.html.

⁵ Auch online verfügbar unter: <https://www.pharmazeutische-zeitung.de/registrierkassen-ab-2020-strenger-ueberwacht/>.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Susanne Koch
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer